

lung zeigt, als den aus Pflichtbewußtsein heraus urteilenden und zugleich auch beurteilten Geist, was ihm freilich auf Grund des Selbstbewußtseins ohne Frage möglich ist: dieser Umstand hat dazu verführt, aus dem aus Pflichtbewußtsein als „Gewissen“ heraus urteilenden Bewußtsein ein besonderes Bewußtseinswesen zu erdichten, das demselben beurteilten Bewußtsein als einem anderen Bewußtseinswesen seine Zustimmung oder Mißbilligung oder Mahnung ausspricht. So wird aus der Doppelstellung des selbstbewußten Geistes im Pflichtbewußtsein eben ein doppeltes Bewußtsein erdichtet, oder, besser gesagt, die Doppelstellung des einfachen Bewußtseinswesens im Selbstbewußtsein veranlaßt zu der Dichtung zweier Bewußtseinswesen, und so spricht man denn von dem „Gewissen in mir, das mich anklagt, mahnt“ usw.

Nennen wir „Pflicht“ das Gebundensein wollenden Bewußtseins an Gesetz oder an Gebot einer Einheit, zu der es selbst gehört, so besteht überall keine Pflicht ohne das Pflichtbewußtsein; in diesem ja gründet sich, was wir Pflicht nennen, und pflichtig ist im eigentlichen Sinn nur, wer sich gebunden weiß an Gesetz oder an Gebot. Pflichtwollen nennen wir daher das Wollen menschlichen Geistes aus dem Bewußtsein heraus, zu einer Einheit von Bewußtseinswesen zu gehören, sei sie Herrschaft — sei sie Lebenseinheit. Dieses Pflichtwollen aber ist nun entweder gezwungenes oder freies Wollen. Keineswegs steht es so, wie man vielfach annimmt, daß das Pflichtwollen menschlichen Geistes, der sich allerdings immer als pflichtbewußter an das Gesetz oder das Gebot seiner Einheit gebunden weiß, in alle Wege Zwangswollen sei. Dieses Gebundensein des Bewußtseins führt freilich stets Notwendigkeit mit sich für das Wollen des Bewußtseins, das der betreffenden Einheit zugehört, eine Notwendigkeit aber, die sich gleicherweise verträgt mit Willenszwang und Willensfreiheit. Immerhin ist so viel richtig, daß eines menschlichen Bewußtseins Pflichtwollen, das auf das Wollen eines Gebieters gestellt ist,